

**Stellungnahme  
des Deutschen Hebammenverband e. V.**

**zum**

**„Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten der Bundesregierung“  
Bundestags-Drucksache 18/9400**

**und zu den**

**„Änderungsanträgen der Fraktionen CDU/CSU und SPD“,  
Ausschussdrucksache 18(14) 02061 zur Bundestags-  
Drucksache 18/9518**

## **Hintergrund der Stellungnahme**

Am 19.8.2016 wurde der Bericht über die Ergebnisse zur Einführung der Modellvorhaben von der Bundesregierung veröffentlicht. In dem Bericht wird festgestellt, dass eine vollständige Akademisierung der Ausbildung des Hebammenberufes bis zum 18.1.2020 aufgrund der EU-Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes eine Notwendigkeit ist. Das Bundesministerium für Gesundheit sieht die zwingende Notwendigkeit der Akademisierung aufgrund der Forderung in der EU-Richtlinie, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Hebammenausbildung auf eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung angehoben werden müssen. Im Bericht wird eine angemessene Überbrückung der Zeit bis zum Inkrafttreten des erforderlichen neuen Hebammengesetzes angekündigt. Vorschläge hierzu wurden durch den Änderungsantrag Nr. 30 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgestellt. Die Erfahrungen aus der Akademisierung des Hebammenberufes sollen für die Reformen der Therapieberufe genutzt werden.

## **Grundsätzliches zum Vorhaben der Akademisierung**

Der Deutsche Hebammenverband stimmt der in dem Bericht über die Ergebnisse der Modellklausel der Bundesregierung getroffene Einschätzung zur vollständigen Überführung der Ausbildung der Hebammen an Hochschulen zu und betrachtet die Aussagen in dem Bericht als Schritt in die richtige Richtung. Hiermit wird eine langjährige Forderung des Deutschen Hebammenverbandes erfüllt.

## **Übergangsregelungen für Schulen und die Nachqualifizierung von Hebammen**

Die Überleitung der Hebammenausbildung an die Hochschulen stellt personell eine Herausforderung dar. Als wenig hilfreich wird vom DHV eine lange Übergangsfrist mit dem parallelen Bestehen beider Systeme, des berufsschulischen und des hochschulischen, angesehen. Dies würde dazu führen, dass verschiedene Abschlussniveaus bei den Hebammen über Jahre zur Realität werden. Eine solche Situation führt innerhalb der Berufsgruppe zu einem hohen Nachqualifizierungsbedarf und wird in der beruflichen Realität zu Unfrieden führen.

Damit der Übergang zu einer vollständigen Akademisierung mit kurzer Übergangsfrist gelingt, sind dringend gesetzliche Übergangsregelungen erforderlich, in denen der nachträgliche Erwerb eines akademischen Grades erleichtert wird. Vorbild für solche Regelungen können die Programme während der Akademisierungsphase der Hebammen in der Schweiz und in Österreich sein. In diesen Ländern wurden die Übergänge ins Hochschulsystem innerhalb kürzester Zeit erfolgreich vollzogen. Außerdem müssen in den Jahren bis 2020 verstärkt Regelungen und Anreize geschaffen werden, um zukünftig Lehre und Forschung in der Hebammenwissenschaft sicher zu stellen. Wird das Zeitfenster bis 2020 nicht durch entsprechende Übergangsregelungen genutzt, wird eine erfolgreiche Umstellung auf die hochschulische Bildung unnötig erschwert.

## **Zu Änderungsantrag 30, Art. 17b Änderung des Hebammengesetzes:**

### **Rechtssicherheit für bestehende Modellstudiengänge, Prüfungsmodalitäten**

Die Evaluationen und erfolgreiche Akkreditierungen der Modellstudiengänge im Hebammenwesen konnten zeigen, dass diese in höchstem Maße geeignet sind, alle Anforderungen an diese Bachelorstudiengänge zu erfüllen. Gleichfalls wurde deutlich, dass die augenblickliche Situation, in der neben den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (HebAPrV) gleichzeitig die Regelungen der Landeshochschulgesetze eingehalten werden müssen, zu großen Belastungen und Hindernissen sowohl für die Hochschulen als auch für die Studierenden führt.

Daher hält der DHV den Antrag der Fraktion der CDU/ CSU und der SPD für sehr sinnvoll, bereits jetzt eine modularisierte und kompetenzorientierte Lehre einführen zu können. Ebenso ist die vorgeschlagene Option, anstelle der gesetzlichen Examensprüfung eine Modulprüfung zuzulassen, ein Schritt zur Entlastung der Hochschulen und der Studierenden. Allerdings ist aus Sicht des DHV die Formulierung, die Modulprüfungen in einer Frist von acht Wochen vor dem Abschluss der Studienzeit stattfinden zu lassen, nicht sachgemäß. Die Studiendauer beträgt acht Semester, die staatlichen Examensprüfungen müssen nach drei Jahren erfolgen. Die bisherige Erfahrung zeigt zudem, dass nicht davon auszugehen ist, dass die zuständigen Behörden Anträgen auf Abweichungen bei der Ausbildungsdauer oder den Prüfungsmodalitäten zustimmen werden. Daher sind verbindliche Regelungen notwendig, um bereits im Rahmen der Modellstudiengänge Änderungen der Prüfungsmodalitäten umsetzen zu können. Außerdem ist ein erweiterter Zeitraum für die Anrechnung der Modulprüfungen auf die Examensprüfungen von mindestens einem Semester nötig.

Für den DHV ist es unabdingbar, dass kurzfristig die Überführung der Hochschulen in den Regelbetrieb und eine Aussetzung der Prüfungsvorgaben der HebAPrV ermöglicht werden. Die Übernahme der Modellstudiengänge in den Regelbetrieb ist dringend notwendig, um bereits jetzt Rechtssicherheit für alle Beteiligten an den Hochschulen sowie für die Bundesländer, in denen die Studiengänge etabliert wurden, zu schaffen. Zudem haben die Hochschulen bewiesen, dass sie bereits jetzt leistungsfähige Studiengänge etablieren konnten, ohne dass die HebAPrV inhaltlich angepasst worden ist.

### **Evaluation der Modellstudiengänge**

Die im Bericht der Bundesregierung und dem Änderungsantrag von CDU/ CSU und SPD geforderte erneute Evaluierung der Studiengänge wird vom DHV in dieser Form abgelehnt. Einerseits ist die Forderung grundsätzlich fragwürdig, da Europaweit die Hebammenausbildung bereits auf Hochschulniveau angesiedelt ist und die Einführung des Bachelor-Niveaus in Deutschland aufgrund der EU-Richtlinie zwingend umgesetzt werden muss. Zudem sind für die Evaluierung durch die einzelne Hochschule erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen nötig, die durch die Finanzierung der Studiengänge in keiner Weise abgedeckt sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Hochschule eine interne Evaluation ihrer Studiengänge durchführt (Akkreditierungsanforderung). Daneben können die Auswertungen

einzelner Studiengänge kaum die Folgen der komplexen Veränderungen durch die Akademisierung erfassen. Ganz unklar bleibt, wie die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss durch die Hochschulen untersucht werden sollen. Hierfür bietet die Evaluation von Studiengängen keine Möglichkeit. Zudem treten an den Hebammenschulen bereits seit vielen Jahren fast ausschließlich Abiturientinnen die Ausbildung an. Die Hochschulgesetze lassen bereits jetzt zu, dass Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss nach der Absolvierung einer dreijährigen Pflegeausbildung einen Hebammenstudiengang aufnehmen können.

Wenn eine weitere Evaluation der Hebammenstudiengänge für unabdingbar gehalten wird, so schlägt der DHV eine Gesamt-Evaluation der Studiengänge und Arbeitsbedingungen von Hebammen in Deutschland vor. Hierfür sollten dann vom Bund die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine erneute Belastung der einzelnen Studiengänge ist nicht umsetzbar.

## **Fazit**

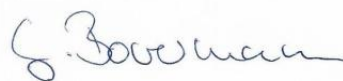
Der DHV begrüßt die Positionierung für die vollständige Akademisierung des Hebammenberufes bis zum 18.1.2020. Das langwierige Gesetzgebungsverfahren für das neue Pflegeberufe-Gesetz zeigt, dass mit der Erarbeitung der neuen Berufsgesetze der Hebammen zeitnah begonnen werden muss. Damit spätestens zum 18.1.2020 ein neues Hebammen-Gesetz sowie eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung verabschiedet werden können, ist es aus Sicht des DHV notwendig, umgehend mit der Erstellung der Gesetze durch das BMG zu beginnen.

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen der Berufsgesetze, um den Hochschulen mehr Spielraum für modularisierte Lehre und Prüfungen zu ermöglichen, werden positiv gesehen. Jedoch sollte der Änderungsantrag korrigiert werden bezüglich des Begriffes „Ende der Studienzeit“ in Bezug auf die staatlichen Prüfungen. Verbindliche Vorgaben für Studiengangleitungen und die Behörden sind anzustreben. Eine Ausweitung des vorgeschlagenen Prüfungszeitraumes wird für sinnvoll erachtet. Der Zeitraum von acht Wochen ist jedoch zu kurz gefasst. Die vorgeschlagene erneute Evaluation der einzelnen Modellstudiengänge lehnt der DHV ab. Sollte eine weitere Evaluierung für sinnvoll erachtet werden, so sollte eine bundesweite Erhebung stattfinden, die für die Gesamtheit der Studiengänge gilt und die Arbeitssituation der Absolventinnen mit erfasst. Weitere Regelungen z.B. für die Finanzierung der Studiengänge sollten zeitnah diskutiert werden.

12. Oktober 2016



Martina Klenk  
Präsidentin



Yvonne Bovermann, MSc.  
Mitglied im Präsidium  
Beirätin für den Bildungsbereich

### **Deutscher Hebammenverband e.V.**

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit rund 19.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, Hebammen-Wissenschaftlerinnen, Hebammen in den frühen Hilfen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.